

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 30. Mai 2021

- Artikel 1 Änderung der Schulen-Coronaverordnung
- Artikel 2 Inkrafttreten
- Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:
- Unterzeichnete Landesverordnung

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (ersatzverkündet am 21. Mai 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210521_aenderungsvocorona.html), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Schulen-Coronaverordnung vom 11. Mai 2021 (ersatzverkündet am 11. Mai 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Schulen-CoronaVO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 30. Mai bis zum 27. Juni 2021

(1) In der Zeit vom 30. Mai bis zum 27. Juni 2021 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind

von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;

2. für Schülerinnen und Schüler entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler findet die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Anwendung; sie sind in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird; gleiches gilt für die Durchführung von Unterricht außerhalb eines geschlossenen Raumes auf dem Schulgelände;
4. für Schülerinnen und Schüler finden die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Anwendung; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten; die an einem außerschulischen Lernort geltenden Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt;
5. für Schülerinnen und Schüler findet die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2 Anwendung; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(2) In der Zeit vom 30. Mai bis zum 27. Juni 2021 sind an Schulen tätige Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 ausgenommen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

(3) Eine gemäß dieser Verordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist in der Zeit vom 30. Mai bis zum 27. Juni 2021 durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts ganz oder teilweise nicht vereinbar ist und deshalb mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zeitweise ausgesetzt wird; dies kann insbesondere bei der Durchführung von Musikunterricht, Darstellendem Spiel, der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören in Betracht kommen.

(2) Personen, welche aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit sind, sollen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten."

3. In der Überschrift zu § 7 wird die Angabe "6. Juni 2021" durch die Angabe "27. Juni 2021" ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 7a wird die Angabe "6. Juni 2021" durch die Angabe "27. Juni 2021" ersetzt.

5. § 7b erhält folgende Fassung:

"§ 7b

Schulbetrieb in der Zeit vom 30. Mai bis zum 27. Juni 2021 an den berufsbildenden Schulen

(1) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen in Präsenz statt. Abweichend von Satz 1 kann in Bildungsgängen mit Internatsbetrieb ein Lernen in Distanz vorgesehen werden.

(2) Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, gelten dort ab dem übernächsten Tag für den Schulbetrieb die Regelungen der Absätze 3 bis 5. Wird der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unterschritten, entfällt die Anwendbarkeit der Regelungen der Absätze 3 bis 5 ab dem übernächsten Tag; Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung entscheiden, dass die Regelungen der Absätze 3 bis 5 abweichend von Satz 1 und 2 nicht am übernächsten Tag, sondern erst zum Montag der Folgewoche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

(3) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Es sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden.

(5) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Gleiches gilt für schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind."

6. In der Überschrift zu § 7c wird die Angabe "6. Juni 2021" durch die Angabe "27. Juni 2021" ersetzt.

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe "6. Juni 2021" durch die Angabe "27. Juni 2021" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Mai 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein hat sich mit Stand vom 27. Mai 2021 im Verhältnis zum 7. Mai 2021 mit einer sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) liegt bei 21,8 (7. Mai 2021: 53,8). Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 8 Kreisen und 2 kreisfreien Städten unter 25. Im Übrigen liegt die 7-

Tage-Inzidenz insgesamt in 5 Kreisen bzw. kreisfreien Städten zwischen 25 und 50. Der Schwellenwert von 50 wird in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt überschritten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordere - so das RKI in seinem Lagebericht vom 26. Mai 2021 - die aktuelle Situation trotz der sinkenden Inzidenz weiterhin den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention.

Es sind mithin weiter infektionsschutzrechtliche Regelungen in Schulen und für schulische Veranstaltungen erforderlich, so dass die Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung bis zum 27. Juni 2021 verlängert wird.

Gleichwohl lässt die aktuelle infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein folgende Lockerungen im Schulbetrieb zu:

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wird mit der Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung bis zum 27. Juni 2021 fortgeschrieben, dabei aber zugleich abgeschwächt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für Schülerinnen und Schüler fortan keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr besteht, wenn sie innerhalb ihrer Kohorte und außerhalb eines geschlossenen Raumes sind. Dies gilt für Pausenzeiten auf dem Schulhof ebenso wie für einen im Freien stattfindenden Unterricht. Der gleiche Grundsatz findet sich bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule wieder.

Im Einzelnen geht es für die Schülerinnen und Schüler nunmehr um folgende Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Es besteht unverändert grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Diese Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist unverändert durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu erfüllen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

4. Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Mensa nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
5. Neu: Sie sind in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird. Gleiches gilt für die Durchführung von Unterricht außerhalb eines geschlossenen Raumes auf dem Schulgelände.
6. Neu: Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten. Allerdings bleiben die an einem außerschulischen Lernort geltenden Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unberührt.
7. Neu: Sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- und Bahnhaltestelle und der Schule ausgenommen, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Auch für die an Schulen tätigen Personen wird die sog. erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gelockert. Sie sind fortan von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Überdies wird die Möglichkeit für die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft, in bestimmten Unterrichtseinheiten oder in Teilen von diesen aus pädagogischen Gründen vorübergehende Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zuzulassen, erweitert bzw. vereinfacht, indem Regelbeispiele für mögliche Ausnahmen benannt werden und die bisherige Voraussetzung "soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden" im Verordnungstext entfällt. Für die Durchführung des jeweiligen Unterrichts ganz oder teilweise ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung sind - soweit vorhanden - gesonderte Vorgaben der Schulaufsicht (z.B. zum Musik- und Sportunterricht oder zum Darstellenden Spiel) zu beachten. Hierdurch wird zusätzlich zum Erfordernis der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sichergestellt, dass erforderliche Maßgaben des Infektionsschutzes berücksichtigt werden. Ferner ist insbesondere die Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören im Interesse der betreffenden Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise zu gewichten, so dass hier in Abwägung mit der aktuellen Lage des Infektionsgeschehens unterrichtsspezifische Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht vereinfacht zugelassen werden können.

Im Übrigen bleibt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht unverändert. Weiterhin sind sog. besorgniserregende Virusvarianten vorhanden bzw. sogar dominant (insb. Virus-Variante B.1.1.7), bei denen von einer deutlich höheren Ansteckung auszugehen ist. Die besondere Bedeutung der Mund-Nasen-Bedeckung als ein geeignetes, präventives Instrument des Infektionsschutzes ist insofern entsprechend zu gewichten. Im Übrigen ist entsprechend auf die Begründung zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur geltenden Schulen-Coronaverordnung vom 11. Mai 2021 zu verweisen.

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens bereits vor dem 27. Juni 2021 ggf. weitere Lockerungen zulässt, könnte hierauf mit einer Änderung in der Schulen-Coronaverordnung bereits vor Ablauf ihrer Geltungsdauer reagiert werden. Gleiches gilt wiederum auch für den umgekehrten Fall, dass sich das Infektionsgeschehen wieder maßgeblich verschärfen sollte.

Schulbetrieb an den berufsbildenden Schulen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von <50 im Kreis oder in der kreisfreien Stadt

Änderungen bzw. Lockerungen ergeben sich ab dem 30. Mai 2021 in Bezug auf den Unterrichtsbetrieb an den berufsbildenden Schulen bei niedrigeren Inzidenzwerten.

Bisher finden bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis zu einem Wert von 100 (also in den Stufen I und II) einheitlich im Grundsatz kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Den Schulen wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, Präsenzveranstaltungen nach den örtlichen Gegebenheiten und insbesondere schulischen Bedarfen durchzuführen, solange hierbei nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Tage teilnehmen. Vorrangig zu berücksichtigen sind hierbei die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen oder sich in einem Abschlussjahrgang befinden.

Diese Regelung gilt nun nur noch bei einer Inzidenz von 50 bis 100 (Stufe II des Corona-Reaktionsplans). Bei einer Inzidenz unter 50 (Stufe I) findet nunmehr auch an den berufsbildenden Schulen entsprechend den Regelungen an den allgemein bildenden Schulen der Unterricht wieder grundsätzlich im Regelbetrieb statt. Die aktuelle infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein erlaubt insbesondere bei grundsätzlicher Fortgeltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und beim Einhalten der zuletzt implementierten umfangreichen Teststrategie eine Rückkehr zu einem grundsätzlich durchgängigen Präsenzbetrieb. Lediglich bei Bildungsgängen, die im Internatsbetrieb unterrichtet werden, kann weiterhin ein Lernen in Distanz vorgesehen werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei diesen Bildungsgängen, anders als bei sonstigen Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen mit einem örtlichen bzw. regionalen Einzugsbereich, gehäuft Personen aus anderen Landesteilen bzw. dem gesamten Bundesgebiet anreisen und dann gemeinsam untergebracht werden. Gerade eine Mobilität von Personen aus Gebieten

mit höheren Inzidenzen soll jedoch auch weiterhin möglichst verhindert werden, zumal sie im Internatsbetrieb unweigerlich in näheren Kontakt mit Mitschülerinnen und Mitschülern kommen würden.

Ab Stufe III bleibt es bei den bisherigen Regelungen, nach denen sich ab einer Inzidenz von über 100 der Umfang der Präsenzangebote weiter reduziert.